

auch das Gewissen seines transcendenten Charakters entkleidet und als moralischen Sinn hingestellt, welcher zur Weltordnung harmonisch gestimmt sei und die Disharmonie mit ihr leicht und schmerzlich empfinde. Noch tiefer entwürdigt das Gewissen der Materialismus, der es für ein Erzeugniß der Diätetik ausgibt; in Folge entsprechender Gehirnaffection sollen Gefühle des Wohl- oder Mißbehagens hervorgerufen werden, die mit den Gewissensfunktionen identisch seien.

4. Hinsichtlich der verschiedenen Arten des gesagten Gewissens gelten folgende Grundsätze: Dem wahren und richtigen Gewissen, dessen Ausspruch mit den Forderungen des Sittengesetzes übereinstimmt, müssen wir folgen, während wir in dem, was es bloß rath oder erlaubt, nicht gehalten sind, ihm Gehorsam zu leisten. Dagegen ist es nie erlaubt, gegen das wahre und richtige Gewissen zu handeln, da hierdurch die nächste Regel des sittlichen Handelns, die mit der höchsten übereinstimmt, übertreten würde (Röm. 14, 23). Wer gegen sein irriges Gewissen, das etwas befiehlt oder verbietet, handelt, gleichviel ob der Irrthum überwindlich oder unüberwindlich ist, sündigt, selbst wenn die begangene Handlung an sich erlaubt ist; er begeht eine Sünde derselben Species und Schwere, die gegeben wäre, wenn die Handlung wirklich einem Verbot unterläge. Wer, gegen sein irriges Gewissen handelnd, zwischen schwerer und lässlicher Sünde nicht unterscheidet, sondern entschlossen ist, zu handeln, gleichviel ob dieses schwere oder lässliche Sünde ist, begeht eine schwere Sünde, da er sich der Gefahr, schwer zu sündigen, aussetzt. Dem unüberwindlich irrenden Gewissen muß man in dem, was es befiehlt oder verbietet, Folge leisten, da sonst die Sünde nicht gemieden werden könnte. Ein solcher Gehorsam ist, wenn die übrigen Bedingungen zum Verdienste nicht fehlen, verdienstlich. Dagegen ist es nicht erlaubt, dem überwindlich irrenden Gewissen zu gehorchen, wenn dasselbe etwas als erlaubt darstellt; es besteht vielmehr die Pflicht, in geeigneter Weise den Irrthum abzulegen, sich ein richtiges und wahres Gewissen zu bilden und nach dessen Ausspruch zu handeln. — Die nämlichen Grundsätze, wie für das überwindlich irrende Gewissen, gelten auch für das pharisäische Gewissen.

Jeder, der sittlich handeln will, muß sich darüber Gewißheit verschafft haben, daß sein Gewissensausspruch richtig ist; nur unter dieser Voraussetzung ist sein Gewissen die entsprechende Regel des sittlichen Handelns (Eccli. 37, 20). Diese Gewißheit verleiht nicht bloß die Glaubensüberzeugung (*coertitudo fidei divinae*), die theologische Gewißheit, die natürliche Evidenz, sondern auch die sogen. moralische Gewißheit. Letztere kann vollkommen oder unvollkommen sein, je nachdem sie jede Art von Dunkelheit ausschließt oder nicht; in letzterm Falle ersetzen reflexe Principien die mangelnde Festigkeit der Gewißheit. Wer ohne die genannte Gewißheit oder ohne

sicheres Gewissen handelte, wäre darüber gleichgültig, ob sein Handeln mit dem Sittengesetz übereinstimmt oder nicht, und würde deswegen die nächste Gefahr zur Sünde nicht meiden, was selbst schon sündhaft ist (Eccli. 3, 27). Dem sichern Gewissen steht das unsichere entgegen, das wiederum entweder ein zweifelndes oder ein muthmaßendes Gewissen ist. Ersteres ist der Fall, wenn es nicht zu entscheiden vermag, ob die in Frage kommende Handlung mit dem Sittengesetz übereinstimmt oder nicht, und deswegen sein Urtheil aussetzt und in *suspensio* läßt; letzteres entsteht, wenn der Handelnde für den einen oder andern der beiden contradictorischen Aussagen nur eine mehr oder weniger begründete Meinung hat, welche nie der Gewißheit gleichkommt. Es ist nie erlaubt, mit einem unsichern Gewissen, sei es der ersten, sei es der zweiten Art, zu handeln, da man sich in beiden Fällen der Gefahr, das Sittengesetz zu verletzen, aussetzt. Es besteht vielmehr die Pflicht, in beiden Fällen sich statt des unsichern Gewissens ein sicheres zu bilden und nach seinem Ausspruche zu handeln.

Für die Beseitigung des Zweifels und die Ersetzung desselben durch ein sicheres Urtheil gelten folgende Grundsätze: Der bloß speculative Zweifel hindert die Bildung eines sichern Gewissens nicht, wenn nur der praktische Zweifel eliminirt wird. Der leere, nichtsagende, negative Zweifel braucht nicht beachtet zu werden. Der positive praktische Zweifel, der Gründe für sich hat, muß auf directe Weise durch eigene Erforschung der Wahrheit oder durch Beiziehung kompetenter Rathgeber, auf indirecte Weise durch Bezugnahme auf allgemeine Sätze, über deren Wahrheit die Synthese entscheidet, beseitigt werden. Gelingt es nicht, in der angegebenen Weise den Zweifel abzulegen, dann besteht die Pflicht, das zu wählen, was von der Gefahr, zu sündigen, am sichersten zurückhält (*tutius*). Ueber das bloß muthmaßende Gewissen s. d. Art. Probabilismus.

Wer ein *perplexes* Gewissen hat, d. h. urtheilt, er fehle und sündige und verletze das Sittengesetz, ob er handle oder nicht handle, ob er dieses oder jenes thue, muß die Perplexität dadurch heben, daß er bei kompetenten Rathgebern sich Rath erholt und deren Ausspruch Folge leistet. Wäre es nicht möglich, vor der Handlung sich Belehrung zu verschaffen, dann müßte er das, was nach seiner Meinung das geringere Uebel ist, erwählen, nicht in der Absicht, Uebles zu thun, sondern durch die Wahl des kleinern Uebels das größere zu vermeiden. Würden die in Frage kommenden Sünden dem Handelnden gleichgroß vorkommen, so dürfte er unter ihnen wählen, wie er wollte, ohne zu sündigen, da eine Nothwendigkeit zu sündigen nicht besteht. — *Scrupulant* ist, oder ein *scrupulöses* Gewissen hat, wer bei seinem Handeln unter dem Einflusse von unbegründeten oder wenigstens unklugen Annahmen steht, es sei dort eine Sünde